



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Antje Jansen (DIE LINKE)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Landesunterkünfte für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

1. Rechnet die Landesregierung vor dem Hintergrund der politischen Ereignisse in den nordafrikanischen Ländern mit einem Anstieg der Zahlen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Schleswig-Holstein?

Antwort zu Frage 1:

Derzeit sind noch keine verlässlichen Prognosen hinsichtlich der Zugangszahlen von Asylbewerbern im Jahr 2011 möglich. In den ersten beiden Monaten dieses Jahres sind zwar mehr Asylbewerber nach Deutschland gekommen als im Vergleichszeitraum 2010, ob sich jedoch im weiteren Jahresverlauf der starke Anstieg ab Juni 2010 wiederholt, bleibt abzuwarten. Derzeit geht die Landesregierung davon aus, dass sich die Zugangszahlen in diesem Jahr nicht unter dem Niveau des Vorjahres bewegen dürften.

2. Was tut die Landesregierung um sich auf eine tendenziell steigende Anzahl von AsylbewerberInnen vorzubereiten?

Antwort zu Frage 2:

Siehe Antwort auf Frage 1).

3. Welche Empfehlungen zur Vorbereitung gibt die Landesregierung an die Kreise?

Antwort zu Frage 3:

Die Landesregierung hat die Kreise mit Erlass vom 13.12.2010 und 11.2.2011 über die aktuelle Zugangsentwicklung und die daraus resultierende Zahl an Kreisverteilungen informiert und sie gebeten, die jeweiligen Prognosen bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

- a. Welche Vorbereitungen werden in den Kreisen und welche in der Landesunterkunft in Neumünster getätigt?

Antwort zu Frage 3a:

siehe Antwort auf Frage 3).

- b. Wird erwägt die Landesunterkunft zu erweitern oder einen zweiten Standort aufzubauen?

Antwort zu Frage 3b:

Nein.

4. Welche Unterkünfte/Institutionen/Abteilungen befinden sich zurzeit auf dem Gelände der Landesunterkunft Neumünster „Haart“ und von wem werden sie betrieben?

Antwort zu Frage 4:

Das Land betreibt auf dem Gelände der Landesunterkunft „Haart“ eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer, Bürgerkriegsflüchtlinge, im Rahmen bundesweiter humanitärer Aufnahmeaktionen aufgenommener Personen sowie unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer.

5. Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner sind zum Stichtag 31. Dezember 2010 in der Landesunterkunft gewesen, differenziert nach
- Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung,
 - geduldeten Personen,
 - illegal Eingereisten (§15 a AufenthG Fälle)
 - Kontingentflüchtlingen,
 - Spätaussiedlern,
 - Frauen,
 - Männer,
 - Minderjährige,
 - Schulpflichtige,
 - Menschen, die im Familienverband leben.

Antwort zu Frage 5:

Am 31.12.2010 hielten sich insgesamt 361 Personen in der Landesunterkunft auf. Davon besaßen 307 Personen eine Aufenthaltsgestattung und 47 ausreisepflichtige Personen eine Duldung. Weiterhin hielten sich sieben Personen im sogenannten „Wartebereich“ auf, die noch auf ihre Verteilentscheidung warteten. Illegal eingereiste Personen (§ 15a Aufenthaltsgesetz), Kontingentflüchtlinge oder Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler waren zum Stichtag nicht in der Landesunterkunft untergebracht.

Von den 361 Personen waren 173 Männer, 94 Frauen und 94 Minderjährige, insgesamt konnten 53 Familienverbände verzeichnet werden.

6. Wie sind die sanitären Anlagen ausgestattet?
- Gibt es in jeder Toilette und in jedem Duschaum die Ausstattung, die auch in öffentlichen Toiletten oder Jugendherbergen als Standard gilt?
 - Gilt dies zu jeder Zeit?

Antwort zu Frage 6, 6a und 6b:

Auf jeder Etage der Unterkunftsgebäude in der Landesunterkunft Neumünster befinden sich jeweils für beide Geschlechter getrennte Dusch-, Wasch- und Toilettenräume. Die jeweiligen Gemeinschaftsduschen sind mit Seitenabtrennungen unterteilt. Außer den Toilettenkabinen mit Sitztoiletten sind für Männer Urinale installiert.

Die Toiletten werden täglich von einer Fachfirma gereinigt und desinfiziert, Zerstörungen, Verstopfungen etc. werden unverzüglich beseitigt.

7. Wie viele Kinder im schulpflichtigen Alter besuchten am 31.12.2010 allgemeinbildende Schulen außerhalb des Geländes der Landesunterkunft?

Antwort zu Frage 7:

Insgesamt besuchten 13 Schülerinnen und Schüler Schulen außerhalb der Landesunterkunft. Davon besuchten zwei Schülerinnen und Schüler ein Gymnasium und elf Schülerinnen und Schüler die Wippendorfschule in Neumünster (auslaufende Grund- oder Hauptschule).

Elf berufspflichtige Schülerinnen und Schüler zwischen 16 und 18 Jahren erhielten ferner Deutschunterricht am DAZ-Zentrum (Deutsch als Zweitsprache) einer berufsbildenden Schule.

- Wie viele Kinder besuchten die Schulen auf dem Gelände der Landesunterkunft?

Antwort zu Frage 7a:

Am 03.01.2011 besuchten 42 Schülerinnen und Schüler die Schule auf dem Gelände der Landesunterkunft.

- b. Wie lange besuchten die Kinder diese Schulen durchschnittlich?

Antwort zu Frage 7b:

Die Schülerinnen und Schüler besuchten die Schule durchschnittlich drei Monate.

- c. Was für ein Konzept gibt es hinsichtlich der Beschulung der Kinder, die in den Landesunterkunft leben?

Antwort zu Frage 7c:

Für die Beschulung der in der Landesunterkunft lebenden Kinder und Jugendlichen gelten dieselben pädagogischen Grundprinzipien wie für alle anderen Schülerinnen und Schüler. Die Beschulung in der ersten Zeit des Aufenthalts in der Landesunterkunft dient dabei der intensiven sprachlichen Förderung und der Vorbereitung des Besuches einer Regelschule. Die in der Landesunterkunft unterrichtenden Lehrkräfte gehören den Kollegien der nahe gelegenen, allgemein bildenden Schulen an.

- d. Wie viele Haushaltsmittel stehen für die Beschulung der Kinder in der Landesunterkunft im Jahr zur Verfügung? Bitte differenziert nach Personal- und Materialkosten.

Antwort zu Frage 7d:

Den Lehrerinnen sind vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA) im Jahr 2010 aus dem Sachkostentitel der Landesbehörde insgesamt 835 € erstattet worden. Der Schule in der Landesunterkunft stehen 2,8 Lehrerplanstellen zur Verfügung.

8. Wie stellt sich die Aufenthaltsdauer in der Landesunterkunft zum Stichtag dar,
- Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung,
 - Personen, die nach Ablauf des Asylverfahrens eine Duldung haben,
 - Personen, die aus den Kreisen und kreisfreien Städten des Landesamtes zurückgeschickt sind?

Antwort zu Frage 8:

Eine rückwirkende Auszählung der Aufenthaltsdauer der erfragten Personengruppen zum 31.12.2010 ist im Rahmen der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung zu den Fragen 25 – 26 in der Drucksache 16/2659 Bezug genommen.

In der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Jahr 2010 rund 75 Tage, in der Zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft (ZGU) waren es rund 132 Tage.

Die längere Verweilzeit in der ZGU erklärt sich daraus, dass in dieser Einrichtung Personen untergebracht werden, bei denen entweder zeitnah eine Aufenthaltsbeendigung möglich erscheint oder eine Rückführung im Rahmen der Dublin II Verordnung. Eine vorherige Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte würde diese Ausreisen unnötig verzögern bzw. behindern.

Im vergangenen Jahr hat das LfA keine Ausreisepflichtigen in Amtshilfe für Ausländerbehörden zur Förderung der Rückkehr aufgenommen. Diese Aufgabe wird seit dem ersten Quartal 2010 nicht mehr wahrgenommen.

9. Was ist die längste Verweildauer von
- Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung,
 - Personen, die nach Ablauf des Asylverfahrens eine Duldung haben,
 - Personen, die aus den Kreisen und kreisfreien Städten zum Landesamt zurückgeschickt worden sind?

Antwort zu Frage 9:

Zum Stichtag 31.12.2010 wurden als längste Gesamtaufenthaltsdauern ermittelt:

Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung:	6 Monate
Personen mit Duldung:	15,5 Monate
Ausreisepflichtige in Amtshilfe:	entfällt

10. Welche institutionalisierten Möglichkeiten haben die Bewohnerinnen und Bewohner Klagen/Beschwerden hinsichtlich der Landesunterkunft vorzubringen?

Antwort zu Frage 10:

Ein institutionalisiertes Verfahren für die Entgegennahme und Bearbeitung möglicher Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern der Landesunterkunft besteht nicht. Gleichwohl haben der Betreuungsverband und das LfA für etwaige Beschwerden der Bewohnerinnen und Bewohner stets ein offenes Ohr.

- a. Welche Klagen/Beschwerden bringen Bewohnerinnen und Bewohner der Landesunterkunft hinsichtlich der Landesunterkunft vor?

Antwort zu Frage 10a:

Die Erwartung einiger Wohnverpflichteter, in Deutschland sofort dezentral untergebracht zu werden, kann aufgrund der Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) nicht entsprochen werden. Nach § 47 AsylVfG sind Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Zudem können manche Wünsche bezüglich der Zimmerausstattung allein aus brandschutz- oder hygienerechtlichen Aspekten nicht erfüllt werden.

Gelegentlich kommt es zu Streit zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern. In diesen Fällen steht der Betreuungsverband zur Intervention zur Verfügung. Bei Klagen über Unruhe oder Lärm oder Streitereien in den Nachtstunden kümmert sich die Nachtwache um diese Angelegenheiten. Betreuungsverband und Nachtwache können sich gegebenenfalls auch der Unterstützung der Polizei bedienen.

- b. Wie wird auf die Beschwerden eingegangen?

Antwort zu Frage 10b:

Der vor Ort tätige Betreuungsverband und das LfA nehmen vorgebrachte Beschwerden der Bewohner ernst und sind bemüht, wenn möglich, Abhilfe zu schaffen.

Der Betreuungsverband reagiert auf Beschwerden durch deeskalierende Maßnahmen und teilweise auch durch Zuweisung eines anderen Zimmers.

- c. Was wurde seit der Großen Anfrage (Drs. 17/2659) an der Versorgungs-/Verpflegungssituation verändert?

Antwort zu Frage 10c:

Das Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der Küchen- und Verpflegungsleistungen in der Landesunterkunft konnte noch nicht abgeschlossen werden. Von daher wird auf die Antworten der Fragen 38 und 39 zu Neumünster in der Drucksache 16/2659 verwiesen.

Abweichend davon werden die Lunchpakete oder weitere nachts benötigte Lebensmittel nunmehr durch die Nacht- bzw. Torwache des privaten Sicherheitsdienstes gewährt.

11. Welche Freizeitangebote werden in der Landesunterkunft angeboten? Bitte differenziert nach Angebot, Zielgruppe, Dauer/Häufigkeit, Lehr- Betreuungspersonal und Inanspruchnahme im Jahr 2010.

Antwort zu Frage 11:

Das Deutsche Rote Kreuz, das in der Landesunterkunft auch die Freizeitangebote verantwortet, bietet den wohnverpflichteten Ausländerinnen und Ausländern folgendes an:

Kinder/Jugendliche:

- Trommelgruppe für Kinder zwischen 10-14 Jahren (einmal pro Woche),
- Hausaufgabenhilfe für Schulpflichtige (dreimal pro Woche),
- „Kinder Café Treff“ (einmal pro Woche),
- Saisonale Veranstaltungen, wie zum Beispiel Ausflüge oder Schulklassenbegegnungen.

Erwachsene:

- Wöchentliche Gesprächsgruppe Dari/Farsi/Deutsch,
- Frauengesprächsgruppen mit jeweils kulturhomogenen Teilnehmerinnen (ein- oder zweimal pro Woche),
- Regelmäßige Bewohnerversammlungen, in denen Informationen über das Asylverfahren oder Regeln im Alltag vermittelt werden (mindestens einmal im Monat).

Sport:

- Je ein Sportraum für Männer und Frauen,
- Wöchentliches Bewegungsangebot für bis zu zehn Frauen (Tanz, Gymnastik usw.),
- Zusammenarbeit mit örtlichen Sportvereinen (derzeit Fußball, Taekwondo).

Weiteres:

- Jahreszeit- und witterungsbedingte Angebote, z.B. Volleyballmatches, spontanes Grillen, Kaffeetrinken mit Kuchen und Süßigkeiten),
- Zwei TV-Räume

Die deutlich kürzere Aufenthaltsdauer in der Landesunterkunft führt nach Beobachtungen des LfA und des Betreuungsverbandes zu einem spürbar geringeren Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner an gemeinsamen Freizeitveranstaltungen.

12. Wie ist der Personalschlüssel in der Unterkunft?

- a. Wie viele Betreuungsstunden (differenziert nach Verfahrensberatung, Dolmetscher, ärztliche Betreuung) standen jedem Bewohner/Bewohnerin durchschnittlich im Jahr 2010 zur Verfügung?

Antwort zu Frage 12:

Das LfA hat die Aufgabe der Betreuung/Beratung ebenso wie den Betrieb des Ärztlichen Dienstes in 2009 ausgeschrieben. In diesen beiden Auswahlverfahren konnte sich jeweils das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Neumünster, durchsetzen. Das DRK bietet auf vertraglicher Grundlage wöchentlich von Montag bis Freitag folgendes an:

- 120 Stunden Hausbetreuung (Zimmerzuweisung, Ansprechpartner in den Gebäuden, Organisation gemeinnütziger Arbeit) in den drei Unterkunftsgebäuden,
- 30 Stunden Kinderbetreuung durch eine Erzieherin oder einen Erzieher,
- 30 Stunden qualifizierte Freizeitbetreuung für Erwachsene,
- 40 Stunden Verfahrens- und Perspektivberatung,
- 80 Stunden Sozialbetreuung und Konfliktmanagement.

Der Ärztliche Dienst in der Landesunterkunft hat wöchentlich an fünf Tagen (montags bis freitags) je sechs Stunden geöffnet. In dieser Zeit können sich Hilfesuchende ohne Anmeldung dort vorstellen. Weitere zehn Stunden wöchentlich dienen dem Ärztlichen Dienst als Vor- und Nachbereitung.

Im Ärztlichen Dienst sind in Teilzeit zwei Ärztinnen bzw. Ärzte (durchschnittlich 10,47 Stunden pro Öffnungstag) und drei Arzthelferinnen (durchschnittlich 14,63 Stunden pro Öffnungstag) beschäftigt.

Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher (vgl. auch unten Frage 14) werden bei Bedarf zu unterschiedlichen Terminen herangezogen.

13. Welche Möglichkeiten haben die BewohnerInnen der Landesunterkunft Deutsch zu lernen?

Antwort zu Frage 13:

Aufgrund der Schulpflicht lernen die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen Deutsch während des Unterrichts (siehe Antwort auf Frage 7).

Der Betreuungsverband bietet für die übrigen Personen pro Woche einen Alphabetisierungskurs und zwei Deutsch-Sprachkurse an.

14. Wie ist die Sprachvermittlung beim Aufsuchen von Ärztinnen und Ärzten außerhalb des Geländes der Landesunterkunft organisiert?

Antwort zu Frage 14:

Bei ambulanter, komplexer oder stationärer Behandlung werden auf entsprechende Bitte von Fachärzten über den Ärztlichen Dienst der Landesunterkunft Dolmetscherinnen oder Dolmetscher bestellt.

- a. Wie oft haben Bewohnerinnen und Bewohner im Jahr 2010 den ärztlichen Dienst in der Landesunterkunft besucht?

Antwort zu Frage 14a:

Über die Anzahl der Besuche von Patientinnen und Patienten wird keine Statistik geführt. Einzig in den Krankenakten jeder Bewohnerin bzw. jedes Bewohners vermerken die Ärztinnen bzw. die Ärzte die Besuche der Bewohner. Diese Angaben können bei insgesamt 1212 neu aufgenommenen Asylbegehrenden in 2010 von den Mitarbeiterinnen des Ärztlichen Dienstes in der für eine kleine Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erbracht werden.

Jeder Asylsuchende muss sich aufgrund der in § 62 AsylVfG vorgeschriebenen Eingangsuntersuchung jedoch mindestens einmal während seines Aufenthalts in der Landesunterkunft beim Ärztlichen Dienst vorstellen.

- b. In wie vielen Fällen wurden Medikamente verschrieben?

Antwort zu Frage 14b:

Diese Angaben sind in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelbar.

- c. In wie vielen Fällen davon wurden keine Schmerzmittel verschrieben?

Antwort zu Frage 14c:

Diese Angaben sind in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelbar.

15. Wie wird den veränderten Bedürfnissen, die ein längerer Aufenthalt in der Unterkunft (ein, zwei oder drei Jahre) mit sich bringt Rechnung getragen, u.a. hinsichtlich der Ausstattung, der Unterbringung in gemeinsamen Zimmern, der Freizeitangebote, des Betreuungspersonals, der Verpflegung, des Sprachkursangebotes, des Zugangs zu Bildung und Arbeit?

Antwort zu Frage 15:

Ein längerer Aufenthalt in der Landesunterkunft ist inzwischen kaum noch gegeben. Der Vertrag mit dem Betreuungsverband und die Ausstattung der Landesunterkunft werden im Übrigen auch den Anforderungen an einen im Einzelfall längeren Aufenthalt gerecht.

16. In dem Ausschreibungsvertrag der Landesregierung mit dem Träger der Landesunterkunft ist vermerkt, dass die BewohnerInnen 40.000 Arbeitsstunden mit einer Entlohnung/Aufwandsentschädigung von 1,05€/Stunde ableisten sollen/können.

a. Welche Arbeiten verrichten die BewohnerInnen?

Antwort zu Frage 16a:

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden den Bewohnerinnen und Bewohnern Arbeitsgelegenheiten zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landesunterkunft angeboten. Hierzu gehören Reinigungs- und Aufräumarbeiten in den gemeinschaftlich genutzten Räumen, Garten- und Außenpflege (z.B. Rasenmähen, Schneeräumen, Fegen), Reinigung und weitere Hilfstätigkeiten in der Küche (u.a. Essenausgabe, Gemüse putzen).

b. Aus welchem Grund bekommen die Bewohnerinnen nicht mehr Aufwandsentschädigung für die geleistete Arbeit?

Antwort zu Frage 16b:

Das LfA darf nur den in § 5 Abs. 2 AsylbLG festgelegten Betrag gewähren.

c. Gab es seit Bestehen des Vertrages die Situation, dass die Arbeiten nicht erledigt wurden, bzw. die 40.000 Arbeitsstunden nicht vergeben wurden? Wenn ja, warum?

Antwort zu Frage 16c:

Die angebotenen Arbeiten stoßen regelmäßig auf Interesse bei den untergebrachten Personen. So konnten bisher stets ausreichend Freiwillige gefunden werden. Im Jahr 2010 wurde das vorgesehene Kontingent an Stunden ausgeschöpft.

17. Wie werden/wurden die MitarbeiterInnen des Landesamtes und des Trägers der Erstaufnahmeeinrichtung geschult (auch in Bezug auf interkulturelle Kompetenz)?

Antwort zu Frage 17:

In der Vergangenheit hat das LfA mehrfach fachspezifische Schulungen in Indoor-Seminaren für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt (zu-

letzt im November 2010). Dazu gehörte unter anderem auch ein Kurs mit der Thematik „interkulturelle Kompetenz“ durch ein spezialisiertes Institut. Diese Praxis der bedarfsorientierten gezielten Mitarbeiterqualifizierung wird auch künftig beibehalten.

Regelmäßig besuchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfA Lehrgänge, die die Kundenorientierung oder Kommunikation zum Inhalt haben, insbesondere zum Umgang mit schwieriger Klientel.

Schließlich werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wiederholt von speziell ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten bzw. anderen Fachkräften in der Eigensicherung geschult.

Darüber hinaus kommt der Beratung und Hilfestellung von Fachvorgesetzten größte Bedeutung zu. Dies gilt namentlich für die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.